

474/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Kier, Haselsteiner, Peter und Partner/innen

betreffend Vereinheitlichung aller Pensionsrechte und Neudefinition der unselbständigen Erwerbsarbeit

Die im geltenden Arbeitsrecht festgeschriebene Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten sowie öffentlich Bediensteten ist historisch gewachsen und entspricht in keiner Weise den Anforderungen des 20. Jahrhunderts. Die geltende Rechtslage spiegelt in vielen Bereichen das Obrigkeitsdenken früherer Zeiten wider und ist von einem ständisch gegliederten Bild der Gesellschaft geprägt. Dies erzeugt nicht nur eine Vielzahl von Ungerechtigkeiten sondern ist überdies auch mobilitätshemmend, fort- und weiterbildungsfeindlich und strukturkonservativ.

Da jede Analyse des Arbeitslosigkeitsbefundes auf seine strukturellen Ursachen hin zeigt, daß die mobilitätsfeindlichen Unterschiede in den einzelnen Teilarbeitsrechten, die Fesselung durch zeitabhängig erworbene Ansprüche - die zudem im Selbstkündigungsfall verloren gehen - und die sozialrechtlichen Verschlechterungen beim Wechsel zwischen den verschiedenen Bereichen der unselbständigen Erwerbsarbeit wesentliche Mitursachen darstellen, ist eine umfassende Reform des Arbeitsrechtes eine der Grundvoraussetzungen für eine positive Trendwende am Arbeitsmarkt. Es erscheint daher unerlässlich, ein für alle unselbständig Erwerbstätigen geeignetes einheitliches Rahmenarbeitsrecht zu schaffen. Dieses muß genügend Spielraum offenlassen, so daß auf Berufsbild-bedingte Sonderheiten eingegangen werden kann.

Die Anachronismen in den individuellen arbeitsrechtlichen Positionen sowie in den Entlohnungsschemata, in der Gestaltung der Sozialversicherungsbeiträge der Höhe und dem Grunde nach und letztlich in den davon ableitenden Ansprüchen bis hin insbesondere zu den Pensionen haben zu einer Spaltung innerhalb der Gesellschaft geführt. Im Sozialbericht 1995 ist z.B. nachzulesen, daß die durchschnittliche Pension, die über eine der gesetzlichen Sozialversicherungsanstalten zur Auszahlung gelangt, bei 10.984 öS, der durchschnittliche monatliche Ruhebezug der BundesbeamtInnen (ohne Post und ÖBB) jedoch bei 31.900 öS liegt; ein Vergleich der Aktivbezüge zeigt im übrigen ein ähnliches Mißverhältnis.

In der Altersversorgung wird im ASVG-Bereich zwar das Lebensstandardsicherungsprinzip angewendet - dennoch sind die Beiträge, wie auch die Ansprüche über Höchstbeitrags- und Höchstbemessungsgrundlagen gedeckelt und somit Höchstgrenzen fixiert (Höchstbeitragsgrundlage ASVG: 40.800, Höchstpensionen: 27.573 öS). Im System der Ruhegehälter in der Beamtenversorgung gibt es solche Höchstgrenzen nicht, was dazu führt, daß Beamte zwar nur 14 Prozent der Pensionsbezieher darstellen, aber 29 Prozent des gesamten Pensionsvolumens (1995: knapp 100 Mrd. öS) verbrauchen. Obwohl die öffentlich Bediensteten nur 6 Prozent der Beiträge an das volkswirtschaftliche Pensionskonto leisten, sind die Zuzahlungen des Bundes mit 14.718 öS pro Pensionsfall höher als die durchschnittliche ASVG-Pension. Allein zwischen 1992 und 1995 sind die Aufwendungen bei den Beam-

tenpensionen um 16,1% gestiegen - gegenüber einer Steigerung von nur 12,4% bei den übrigen Pensionsempfängern.

Eine Vereinheitlichung aller Pensionsrechte ist daher nicht nur angesichts der evidenten Gefährdung der nachhaltigen Finanzierung dringend notwendig, sondern auch zur Herstellung einer angemessenen Symmetrie zwischen der Aufbringung der Finanzierung und dem Kreis der Pensionsempfänger unabdingbar. Es müssen daher die auch im Liberalen Forum längste vorhandenen Vorschläge zur Schaffung einer einheitlichen Grundpension für alle von der Regierung aufgegriffen und umgesetzt werden. Zusätzlich sollten nach Vorstellung der Antragssteller/innen sozialpolitisch auskömmliche Höchstpensionen sowie einheitliche Beitragssätze zur Anwendung kommen - eine darüber hinausgehende Lebensstandardsicherung ist der privaten Initiative und Vorsorge zu überantworten.

Da eine Neudefinition der unselbständigen Erwerbsarbeit angesichts der Situation am Arbeitsmarkt unabdingbar ist und die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Pensionsysteme angesichts deren baldiger Unfinanzierbarkeit dringend erforderlich ist, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Operationskalender auszuarbeiten, um - ausgehend von einer Neudefinition der unselbständigen Erwerbsarbeit - dem Parlament ein einheitliches Arbeitnehmer/innen Gesetz, welches die rahmengesetzlichen Grundlagen für alle unselbständig Erwerbstätigen abzubilden hat, beschlußreif vorlegen zu können. Weiters sind bis 1. Oktober 1997 dem Nationalrat konkrete Vorhaben vorzulegen, die eine Harmonisierung aller Gesetze vorsehen, die der Alterssicherung dienen. Die gesetzliche Lage ist so zu gestalten, daß jedenfalls jeweils für neu ins Berufsleben eintretende unselbständig Erwerbstätige (derzeit Angestellte, Arbeiter und Beamte) einheitliche pensionsrechtliche Bestimmungen gelten. Darüber hinaus müssen Übergangsbestimmungen sowie ein Stichtag, an dem diese in Kraft treten sollen, definiert werden."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen